

Online-Seminar ARegV

Zuschaltbare Lasten im System der Anreizregulierung

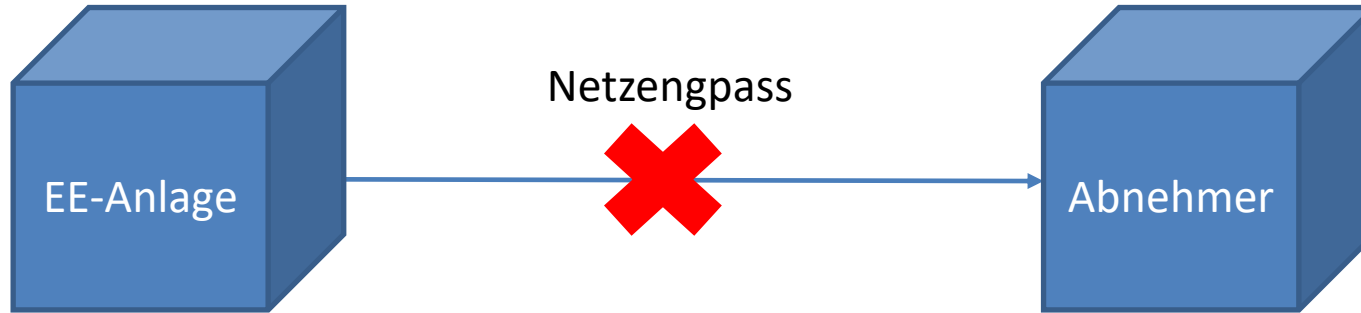
Wie ist der Rechtsrahmen im Vergleich zum Redispatch von Erzeugungsanlagen?

Carsten von Gneisenau
Würzburg, 22. Oktober 2020

Gliederung

- Einführung: EE-Abregelung wg. Netzengpässen
- Erzeugungsseite: Wie werden Kosten für Redispatch eingeordnet?
- Lastseite: Wie werden Kosten für ZuLas eingeordnet?
- Wie kann der Rechtsrahmen weiterentwickelt werden?
- Fazit

Einführung: Abregelung von EE-Anlagen wg. Engpässen



- **Option 1**
 - EE-Anlage abregeln, Anlagenbetreiber entschädigen (Redispatch von Erzeugungsanlagen bzw. Einspeisemanagement)
- **Option 2**
 - EE-Anlage nicht abregeln, Lastvermarkter für kurzfristigen Lasteinsatz vergüten (zuschaltbare Last)
- Netzbetreibern entstehen durch das Engpassmanagement Kosten; aber wie werden die Kosten in der ARegV behandelt?

Kosten für Redispatch: Was gilt jetzt und zukünftig?

- Rechtslage bis 30.09.2021
 - Redispatch von Erzeugungsanlagen bzw. Einspeisemanagement fallen in den meisten und wichtigsten Fällen **unter die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile („dnbK“)** i.S.v. **§ 11 Abs. 2 ARegV**
- Rechtslage ab 01.10.2021
 - neuer Rechtsrahmen in § 13a EnWG n.F. für Redispatch („Redispatch 2.0“); begriffliche Erweiterung auf zweierlei Weise:
 - Einspeisemanagement nach §§ 14, 15 EEG 2017 fällt weg; konventionelle und regenerative Anlagen fallen einheitlich unter § 13a EnWG n.F. (anlagenbezogene Erweiterung)
 - Minimale Nennleistung der redispatchpflichtigen Anlagen wird von bisher 10 MW auf 100 kW herabgesenkt (leistungsbezogene Erweiterung)

Kosten für Redispatch 2.0: Was ändert sich?

- Neuer Rechtsrahmen **führt kostenseitig zu keinen grundlegenden Änderungen**; Kosten für „Redispatch 2.0“ fallen in den meisten und wichtigsten Fällen unter § 11 Abs. 2 ARegV
- Besonderheit, die ÜNB und VNB gleichermaßen betrifft:
 - Da Einspeisemanagement wegfällt, laufen Kosten für Einspeisemanagement in § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV zukünftig ins Leere
 - Kosten werden nach hier vertretener Auffassung aber insoweit als gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) „aufgefangen“; sie gelten dadurch weiterhin als dnbK und fließen ohne individuelle Effizienzvorgabe in die Erlösobergrenze ein

Kosten für zuschaltbare Lasten: Überblick

Nach welchen
Tatbeständen
könnten die Kosten
für zuschaltbare
Lasten als dnbK
eingeordnet werden?

Gesetzliche
Abnahme- u.
Vergütungs-
pflicht?

Unbenanntes
Regelbeispiel
nach dnbK-
Katalog?

Wirksame
Verfahrens-
regulierung?

Kosten für zuschaltbare Lasten als dnbK? (1)

- **Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht einschlägig (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV)?**
 - Vss.: „Netzbetreiber muss Zuschaltleistung abnehmen und hat auf Kosten objektiv keine wesentliche Einflussmöglichkeit“
 - Problem 1: gesetzlicher Mechanismus existiert nur für abschaltbare Lasten („AbLaV“); VO-Ermächtigung für die Beschaffung zuschaltbarer Lasten gegeben (nur ÜNB), aber bisher nicht genutzt
 - Problem 2: vertragliche Beschaffung ist keine *gesetzliche* Pflicht

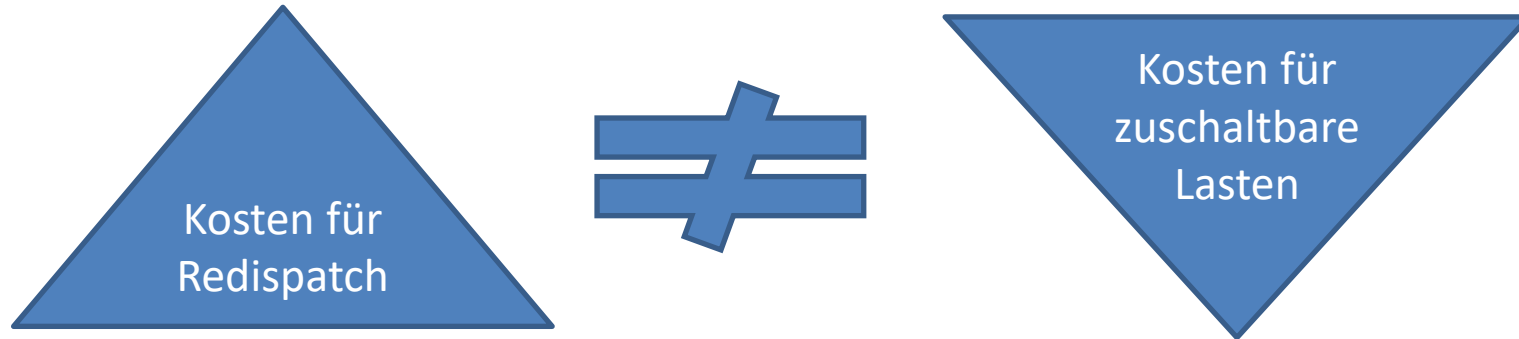
Kosten für zuschaltbare Lasten als dnbK? (2)

- **Unbenanntes Regelbeispiel einschlägig (§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV)?**
 - Problem: Katalog abschließend (h.M.); dafür spricht u.a. Sinn und Zweck der Anreizregulierung
 - Ggf. in engen Ausnahmefällen denkbar
- **Wirksame Verfahrensregulierung einschlägig (§ 11 Abs. 2 S. 2 ARegV)?**
 - Knüpft insbesondere an Maßnahmen des Netzbetreibers an, die das Engpassmanagement betreffen (§ 15 StromNZV)
 - Problem: keine FSV der Netzbetreiber, keine Festlegung der Regulierungsbehörde (§ 11 Abs. 2 S. 4 ARegV)

Kosten für zuschaltbare Lasten im Effizienzvergleich?

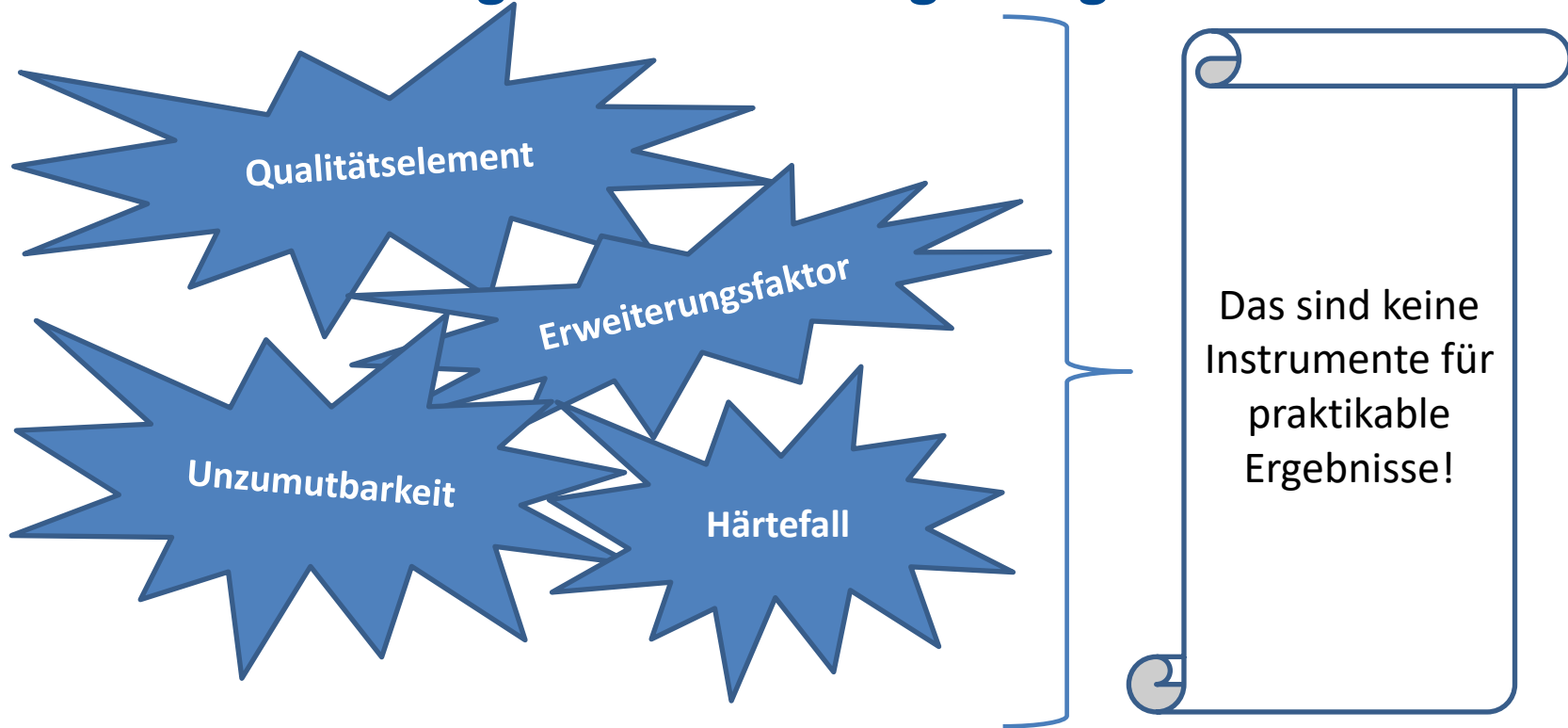
- **Folge: Kosten für zuschaltbare Lasten gelten nicht als dnbK**
 - Gelten damit entweder als vnbK (§ 11 Abs. 3 ARegV) oder als bK (§ 11 Abs. 4 ARegV), abhängig davon, ob sie effizient sind oder nicht
 - D.h. sie werden in Effizienzvergleich bzw. vereinfachtes Verfahren einbezogen (§ 12 Abs. 2 ARegV); Kosten müssen bis zum Ende der Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden
- **Volatile Kostenanteile einschlägig (§ 11 Abs. 5 ARegV)?**
 - Problem: jedenfalls keine Festlegung der Regulierungsbehörde (§ 11 Abs. 5 S. 2 ARegV)
 - D.h. es handelt sich um nicht volatile, vnbK bzw. bK

Kosten für Redispatch vs. Kosten für zuschaltbare Lasten



- **Synthese: regulatorische Ungleichbehandlung zwischen Kosten für Redispatch und Kosten für zuschaltbare Lasten**
 - „Anreizregulierung á la carte“: da Netzbetreiber über Einsatz von Redispatch bzw. ZuLas entscheidet, kann er auch darüber entscheiden, ob Kosten beeinflussbar sein sollen oder nicht
 - Widerspricht insoweit Zweck der Anreizregulierung; sie wird damit insoweit zu einer „Regulierung ohne Anreiz“ für ZuLas

Korrektur der Ungleichbehandlung de lege lata?



Korrektur der Ungleichbehandlung de lege ferenda?

- Ziele des Gesetzgebers?
 - U.a. zeitliche und prozentuale Mindestziele, um EE-Strom-Anteil am Bruttostromverbrauch zu steigern (§ 1 Abs. 2 EEG 2017)
 - EE-Strom darf möglichst nicht abgeregelt werden, sondern es bedarf Anreizen, um ihn einer Nutzung zuzuführen
 - Konkret für die ARegV: **Kosten für ZuLas sollten ggü. Kosten für Redispatch privilegiert (richtige Anreize setzen) oder zumindest gleich behandelt werden (keine falschen Anreize setzen)**
- Wie lässt sich der Rechtsrahmen in diese Richtung entwickeln?
 - 1. Möglichkeit: Außerhalb der ARegV (→ Umlagesystem)
 - 2. Möglichkeit: Innerhalb der ARegV (→ dnbk)

Was könnte man konkret ändern...?

- **1. Möglichkeit: Umlagesystem**
 - VO zu zuschaltbaren Lasten („ZuLaV“) könnte Netzbetreiber zur Ausschreibung von bestimmten Zuschaltleistungen in bestimmten Zuschaltzeiträumen verpflichten
 - VO-Ermächtigung in § 13i Abs. 2 EnWG erfasst bislang nur ÜNB, Einbeziehung von VNB überlegenswert
 - Kosten für ZuLas könnten als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden („ZuLaV-Umlage“)
- **2. Möglichkeit: System der Anreizregulierung – dnbK**
 - ZuLas privilegieren oder gleich behandeln?
 - Für Privilegierung wäre es sinnvoll, per Verwaltungsänderung den zukünftig ins Leere laufenden § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV a.F. zu nutzen
 - Für Gleichbehandlung wäre es sinnvoll, möglichst auf eine wirksame Verfahrensregulierung zu setzen (§ 11 Abs. 2 S. 2 ARegV)
- **3. Kombination von Umlagesystem und Anreizregulierung denkbar**

Fazit

- **Erzeugungsseite: Kosten für Redispatch**
 - Kosten gelten nach der jetzigen und der zukünftigen Rechtslage in den meisten und wichtigsten Fällen als dnbK, Probleme ergeben sich allenfalls in den Details
- **Lastseite: Kosten für zuschaltbare Lasten**
 - Kosten gelten als vnbK bzw. als bK, abhängig davon, ob sie effizient sind oder nicht
 - Folge: regulatorische Ungleichbehandlung zwischen Redispatch und ZuLas; keine praktikablen Korrekturen innerhalb geltender ARegV
- **Deshalb: Weiterentwicklung des Rechtsrahmens sinnvoll!**
 - Setzen kostenseitiger Anreize für ZuLas entweder durch „ZuLaV-Umlage“ oder durch dnbK-Einordnung in der ARegV

...nähere Infos gewünscht?

Die Würzburger Studie
**„Zuschaltbare Lasten im System
der Anreizregulierung – Wie ist
der Rechtsrahmen im Vergleich
zum Redispatch von
Erzeugungsanlagen?“** ist im
Nachgang des Online-Seminars
kostenfrei über die Homepage
der Stiftung abrufbar.

Würzburger Studien zum
Umweltenergierecht

Zuschaltbare Lasten im System der
Anreizregulierung

Wie ist der Rechtsrahmen im Vergleich zum Redispatch
von Erzeugungsanlagen?

erstellt von

*Ass. iur. Carsten von Gneisenau, Mag. rer. publ. und
Dr. Johannes Hilpert, Europajurist (Würzburg)*

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergierecht

www.umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtswert Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, welche Entwicklung das Energiewendebild in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sonstigen nicht voraussetzen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaziele für das Jahr 2020 sowie 2030 eingehalten werden sollen, und 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verdeckt die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, die Einigung über einen Kooperationsvertrag zwischen Union und Staaten der großen energiepolitischen Kohäsionspolitik und CO₂-Bepreisung, hat sich aus Klimaschutzperspektiven sicherlich so mancher ein Fortschritt wie die Europäisierung oder Kontinentalisierung der Energiewende bil-

Dennoch werden auch richtige Schwerpunkte mit Umweltenergierechtlichen Auswirkungen gesetzt. Genannte Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch sowie die Schaffung von Anreizinstrumenten wie die Europäisierung der Finanzierung der Energiewende bil-

Stiftung Umweltenergierecht

Carsten von Gneisenau

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

gneisenau@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-285

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469